

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die  
Lieferung elektrischer Energie

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten nähere Bestimmungen zum Netzanschluss, zur Netznutzung und zur Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Energie AG Sumiswald und damit verbundenen Bereichen.
- 1.2 Die AGB bilden zusammen mit dem Reglement der Gemeinde Sumiswald (nachfolgend Gemeinde) für die Energie AG Sumiswald vom 19. Juni 2014 und den jeweils gültigen Tarifstrukturen (Tarife und Preise für Netzanschluss, Netznutzung, Energielieferung und Abgaben; nachfolgend insgesamt auch: Tarifstrukturen) die Grundlage des vertraglichen Rechtsverhältnisses zwischen der Energie AG Sumiswald (nachfolgend EAG) und ihren Kunden (Umschreibung gemäss Ziffer 2 nachfolgend). Im Übrigen gelten die einschlägigen Branchendokumente in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Werkvorschriften des VSE und die Bedingungen der EAG (nachfolgend insgesamt Werkvorschriften). Im Fall eines Widerspruchs gehen die AGB sowie Tarifstrukturen den einschlägigen Branchendokumenten vor. Die AGB sind sodann stets integrierender Bestandteile von individuell mit Kunden abgeschlossenen Verträgen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
- 1.3 Die AGB gelten für feste Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung (Art. 6 Abs. 1 StromVG<sup>2</sup> und Art. 2 Abs. 1 Bst. f StromVV<sup>3</sup>) und freie Kunden, d.h. solche mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Bezugsort, die mit der EAG oder

mit einem Drittanbieter einen Energieliefervertrag zu Marktbedingungen abgeschlossen haben (Art. 6 Abs. 1 StromVG im Umkehrschluss und Art. 13 Abs. 1 StromVG). Das Rechtsverhältnis (Netzanschluss, Netznutzung, Energielieferung) zwischen Kunden und EAG ist für feste Endverbraucher und jene Kunden, welche über das Recht auf einen freien Netzzugang verfügen, aber auf dieses Recht bzw. die freie Lieferantwahl verzichten, ein öffentlich-rechtliches<sup>4</sup>. Gegenüber freien Endverbrauchern ist das Energielieferungsverhältnis dagegen privatrechtlich. Soweit für freie Kunden abweichende Regelungen gelten, wird nachfolgend speziell darauf hingewiesen.

- 1.4 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB und Tarifstrukturen insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der EAG, [www.energieag.ch](http://www.energieag.ch), Rubriken «Download/Links» sowie «Dienstleistungen/Strom/Preise und Tarife», eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Die vorliegenden AGB gehen allenfalls entgegenstehenden Bestimmungen in AGB von dritten Energielieferanten vor.
- 1.7 Die EAG ist befugt, Verfügungen zu erlassen, soweit ihr eine öffentliche Aufgabe zugewiesen wird und das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (vgl. bereits Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Reglement für die Energie AG Sumiswald).

## **2 Kundenbegriff**

### **2.1 Kunde beim Netzanschlussverhältnis**

Als Kunde im Sinne dieser AGB bei Anschüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt der Grundeigentümer bzw. Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude; Anlage); als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte, bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaften die jeweilige Eigentümergeinschaft, bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch [nachfolgend ZEV, Ziffer 6] der Zusammenschluss).

### **2.2 Kunde beim Netznutzungs- und Energielieferverhältnis**

Als Kunden im Sinne dieser AGB bei der Energielieferung und Netznutzung gelten Personen, die Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastuktur der EAG beziehen, d.h. diejenigen Personen, auf welche das Netznutzungs- und Energielieferverhältnis mit der EAG lautet. Dies sind:

- a) unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen der Eigentümer (als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte und bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaft die jeweilige Eigentümergeinschaft);
- b) bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren

Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;

- c) bei einem ZEV der Zusammenschluss, der einen Ansprechpartner gegenüber der EAG zu bestimmen hat, auf den die Messeinrichtung der EAG registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz der EAG abgewickelt und abgerechnet wird.

Bei Untermiet- oder Unterpachtverhältnissen bleibt grundsätzlich der Hauptmieter bzw. Hauptpächter Kunde, der mit dem Grundeigentümer einen Miet- bzw. Pachtvertrag abgeschlossen hat. In Liegenschaften mit häufigem Benutzer-Wechsel kann die EAG die Rechnungsstellung für den Stromverbrauch an den Grundstückseigentümer vornehmen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann die EAG den Allgemeinverbrauch (zum Beispiel Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat messen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnen.

Kunde ist sodann auch der Eigentümer oder Besitzer einer Energieerzeugungsanlage, die an das Verteilnetz der EAG angeschlossen ist und Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der EAG einspeist.

### **3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EAG oder mit dem Energiebezug, bei Rücklieferung von elektrischer Energie mit der Rücklieferung. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden und (soweit abweichend) des Grundstückseigentümers erfüllt sind, wie die Bezahlung der mit dem Netzanschluss verbundenen Beiträge und Kosten.
- 3.3 Die EAG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 3.4 Für Verbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, wird auf Art. 11 Abs. 3 StromVV verwiesen.

### **4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Es kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus den anwendbaren rechtssatzmässigen Grundlagen ergibt, durch schriftliche oder elektronische, von der EAG bestätigte Abmeldung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Erhalt der Bestätigung der Abmeldung, beendet werden (bei Wegzug, Grundstücksverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 4.4 Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV ihr Lieferverhältnis mit der EAG jeweils jährlich per 31. Oktober durch eingeschriebenen Brief auf Ende Dezember kündigen. Auf diesen Zeitpunkt fällt das bisherige Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung im Kündigungsfall dahin. In den Fällen von Ziffer 21.5 und 24.2 fällt das Rechtsverhältnis zudem durch ausserordentliche Kündigung dahin.
- 4.5 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers des entsprechenden Grundstücks. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an die EAG entstehen.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme) gehen zu seinen Lasten.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EAG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.8 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EAG 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg zu melden. Bei Rückbauten im Zusammenhang mit ZEV werden bei einer Wiederinbetriebnahme die Ampere übernommen und der Anschluss wird ab dem Verknüpfungspunkt inkl. Grabarbeiten berechnet. Bei einer temporären Demontage der Netzgrenzstelle (= Hausanschlusspunkt) bleibt die jährliche Grundgebühr geschuldet. Ist der Netzanschluss länger als fünf Jahre ausser Betrieb, wird der Anschluss bis zum Verknüpfungspunkt zu Lasten des Eigentümers rückgebaut. Nach dieser Frist wird die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses als Neuanschluss berechnet.

## **5 Rücklieferung**

- 5.1 Die EAG übernimmt, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare wie auch nicht erneuerbare Energie und vergütet diese.
- 5.2 Die Vergütung entspricht mindestens dem für die EAG relevanten zeitgleichen Marktwert von gleichwertiger Energie (ohne Herkunftsnachweis). Die Vergütungsansätze für Rücklieferungen von elektrischer Energie werden jährlich durch die EAG allen Energieproduzenten schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt

## **6 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

- 6.1 Endverbraucher und Produktionsanlagen können sich nach den Voraussetzungen des Energiegesetzes<sup>5</sup> und der Energieverordnung<sup>6</sup> zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, ZEV).

- 6.2 Die EAG erfasst den Gesamtbezug des ZEV aus ihrem Verteilnetz und die Einspeisung der Produktionsanlagen. Sie vergütet dem vom ZEV bezeichneten Vertreter die überschüssige Energie und verrechnet ihm die bezogene Energie zum gültigen Tarif.
- 6.3 Der Produzent und die Endverbraucher, die am Eigenverbrauch teilhaben, sind selbstständig verantwortlich für die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung und der Abrechnung.
- 6.4 Im Fall eines ZEV melden die Grundeigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung bei der EAG unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form an:
- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Grundeigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie des Vertreters des Zusammenschlusses;
  - b) die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
  - c) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
  - d) die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinn des StromVG besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
  - d) den Einsatz eines Energiespeichers und dessen Verwendungsart.
- 6.5 Der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form bei der EAG an.
- 6.6 Wurde der Eintritt bzw. Austritt aus dem ZEV der EAG nicht gemeldet, haftet der Grundeigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die nicht eingefordert werden können.

## **7 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

- 7.1 Der EAG ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts und mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: über den Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
  - b) vom wegziehenden Mieter/Pächter: über den Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse; auf Verlangen ist eine Kopie des vom Vermieter/Verpächter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
  - c) vom Vermieter/Verpächter: über den Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder eines Grundstücks; auf Verlangen ist eine Kopie des vom Mieter/Pächter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
  - d) vom Eigentümer eines verwalteten Grundstücks: über den Wechsel in der Person oder Organisation, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

e) vom Vertreter des ZEV: der Wechsel des Vertreters des ZEV, mit Erwähnung von dessen Koordinaten.

- 7.2 Der bisherige Grundeigentümer bleibt auch nach einer Handänderung solidarisch haftbar für Forderungen, soweit sie vor der Handänderung erbrachte Leistungen der Energie AG betreffen. Sodann besteht eine solidarische Haftung sämtlicher Grundeigentümer bei Anschlüssen, die mehrere Objekte betreffen (z.B. Reihenhäuser, Eigentumswohnungen). Die solidarische Mithaftung des Grundeigentümers kann von der EAG im Übrigen nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.
- 7.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der EAG nicht gemeldet, haftet der Grundstückseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

## **8 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 8.1 Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Holzreisten, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so ist dies der EAG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EAG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden, usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EAG die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag
- 8.2 Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EAG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EAG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **9 Private Niederspannungsinstallationen**

- 9.1 Der Grundeigentümer sorgt auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt seiner privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 9.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EAG zu melden.
- 9.3 Nach Abschluss der Installation ist bei der EAG ein Sicherheitsnachweis einzureichen.
- 9.4 Der Kunde ermöglicht der Energie AG und den von dieser beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen elektrischen Anlagen und zu Räumen mit Steuerungs- und Messeinrichtungen, zu Grenz-

und Messstellen sowie zur Installation. Die EAG ist nötigenfalls befugt, den Zutritt durchzusetzen (bei öffentlich-rechtlichem Rechtsverhältnis durch Verfügung).

- 9.5 Installationen dürfen nur von Personen oder Betrieben vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV<sup>7</sup> ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 9.6 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 9.7 Die EAG fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EAG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 9.8 Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (u.a. von Mietern und Stockwerkeigentümern) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

## **10 Übertragung von Daten und Signalen**

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz, umfassend nebst dem Strom- auch das Kommunikationsnetz, ist der EAG vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der EAG und sind entschädigungspflichtig. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei durch die EAG vorgängig erteilter Zustimmung auch Daten und Signale Dritter (Strom und Kommunikation) auf dem Verteilnetz übertragen werden können.

## **II Netzanschluss**

### **11 Bewilligung des Netzanschlusses**

- 11.1 Die physikalische Anbindung von Verbrauchern und Elektrizitätserzeugern an die Verteilnetzinfrastruktur der EAG (Netzanschluss) sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgt auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch die EAG. Dies betrifft namentlich:
  - a) den Neuanschluss des Grundstücks oder einer Baute;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
  - c) den Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen können;

- d) den Parallelbetrieb von elektrischen Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) den Anschluss von Energiespeichern an das Niederspannungsverteilstromnetz;
- f) den Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- g) den Anschluss für den bloss vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

11.2 Das Anschlussgesuch ist auf dem entsprechenden Formular (erhältlich bei der EAG) einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.

11.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EAG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

11.4 Anlagen von Kunden werden bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

## **12 Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung**

12.1 Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz erfolgt (vgl. Illustration im Anhang 1).

12.2 Als Netzgrenzstelle (= Hausanschlusspunkt) gilt die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der EAG und den Anlagen des Kunden (vgl. Illustration im Anhang 1):

- a) Bei unterirdischen Niederspannungsleitungen liegt die Netzgrenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Sicherheit); der Anschlussüberstromunterbrecher gehört dem Eigentümer, das Schutzrohr und das Kabel der EAG);
- b) bei oberirdischen Niederspannungsleitungen liegt die Netzgrenzstelle bei den Isolatoren des Anlageanschlusses;
- c) beim Mittelspannungsnetz liegt die Netzgrenzstelle an den Klemmen des Anschlussselementes am Mittelspannungsnetz der EAG.

12.3 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Die EAG muss jederzeit im Stande sein, zu ihm zu gelangen. Ungeachtet

der Eigentumsgrenze ist die EAG bis zur Netzgrenzstelle Betriebsinhaberin für den Anschluss im Sinne der Gesetzgebung, insb. der NIV. Sie bleibt zudem stets Eigentümerin der Kabelanlagen.

- 12.4 Die physische Zugänglichkeit zur Netzgrenzstelle muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, behält sich die EAG das Recht vor, den Netzzugang auf Kosten des Kunden zu trennen.
- 12.5 Ab der Netzgrenzstelle installiert und unterhält der Kunde in Eigenverantwortung und auf seine eigenen Kosten die notwendigen Anlagen zur Nutzung der elektrischen Energie.
- 12.6 Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird. Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieflusses. Die Messpunkte auf den Netzen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung werden von der EAG festgelegt.
- 12.7 Die Messpunktbezeichnung bleibt beim Wechsel von Kunden, Lieferanten, Erzeugern und Zusammenschlüssen von Netzbetreibern sowie beim Austausch von Apparaten unverändert. Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert.
- 12.8 Die EAG entscheidet, auf welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endverbraucher mit einer bezugsberechtigten Leistung über 800 kW pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (16 kV Ortsnetz) angeschlossen. Der Zusammenschluss (Bündelung) mehrerer Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 800 kW ist nicht zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt sind Sache des Kunden.
- 12.9 Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in Transformatorenstationen wird in separaten Netzanschlussverträgen individuell vereinbart.
- 12.10 Die EAG erstellt für ein Grundstück, für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 12.11 Die EAG ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die EAG ist berechtigt, die für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 12.12 Der Kunde erteilt der EAG kostenlos in seiner Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Er erteilt das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter oder die Versorgung durch Dritte bestimmt sind. Nebst der Versorgung mit Strom können die Leitungen auch für die Versorgung im Zusammenhang mit Wasser, Wärme oder Kommunikation dienen,

Voraussetzung ist stets die Zustimmung der EAG zur entsprechenden Nutzung. Ferner ist bei Freileitungen das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Ebenso erteilen die Kunden der EAG kostenlos ein Baurecht bzw. Einbaurecht (Raumbenützungsrecht) für allenfalls notwendige Transformatorstationen und Verteil-kabinen. Sie ermächtigen die EAG, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

- 12.13 Wird die Erstellung oder Anpassung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, der EAG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 12.14 Nachträgliche Verschalungen (z.B. Holz, Gips, usw.) werden auf Kosten des Kunden entfernt. Der Kunde hat ebenso darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- 12.15 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen für Durchleitungs- und Nutzungsrechte nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

### **13 Modalitäten des Anschlusses**

- 13.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung inkl. der Rohranlage ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EAG oder deren Beauftragte.
- 13.2 Die EAG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung. Sie legt den Verknüpfungspunkt im bestehenden Netz und die Netzgrenzstelle sowie den Standort und den Typ des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuergeräte fest. Dabei nimmt die EAG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

### **14 Transformatorenstation**

- 14.1 Erfordert ein Neuanschluss oder eine Verstärkung eines bestehenden Anschlusses den Bau einer Transformatorenstation, erstellt die EAG die erforderliche Station und schliesst den Kunden zu den gültigen Anschlussbedingungen an ihr Netz an. Der Kunde bezahlt den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag gemäss Ziffer 15 hier-nach.
- 14.2 Die EAG ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

### **15 Kosten der Erstellung des Netzanschlusses**

- 15.1 Der Kunde leistet Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 6 f. des Reglements sowie dem entsprechenden Preisblatt Liegenschaftsanschluss und Nutzung Kommunikationsnetz. Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinn-gemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

- 15.2 Für jeden neuen Anschluss an das Leitungsnetz erhebt die EAG von den anzuschliessenden Kunden einen einmaligen Netzanschlussbeitrag und deckt die Kosten für die zu erstellende Leitung und den Anlagen zwischen Verknüpfungspunkt und Netzgrenzstelle, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage. Der Netzanschlussbeitrag berechnet sich aus einer Grundpauschale und Anschlusskosten pro m<sup>2</sup>, Einzelheiten sind im Preisblatt festgehalten. Die Kostentragung bei Anschlüssen von Energieerzeugungseinheiten an das Leitungsnetz der Energie AG richtet sich nach den Bestimmungen der Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.
- 15.3 Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags, sie sind stets ab dem Verknüpfungspunkt durch den Kunden bereitzustellen und zu finanzieren (s. dazu Anhang 1 zu diesen AGB). Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten sowie Arbeiten im Zusammenhang mit der Rohranlage sind nach Anleitung der EAG auszuführen. Die entsprechenden Kosten – sowohl für die Erstellung als auch für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungs-, Erneuerungsarbeiten und dgl. – gehen ab dem Verknüpfungspunkt bis zum Hauseintritt zu Lasten des Kunden.
- 15.4 Bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz und bei temporären Anschlüssen (Baustellen, Schausteller, Festbetriebe, usw.) werden mit dem nach Aufwand verrechneten Netzanschlussbeitrag die Aufwendungen der Verbindungsleitung inklusive dem notwendigen Tiefbau ab dem Verknüpfungspunkt von der EAG in Rechnung gestellt.
- 15.5 Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investitionen in die Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung der Energie AG und des vorgelagerten Netzes. Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Grösse der installierten Leistung und wird auf der Basis der Anschlusssicherung in CHF pro Ampère erhoben. Bei einer neuen Verkabelung (Erhöhung der Leistung/Vergrösserung des Kabelquerschnittes) ist ein Netzkostenbeitrag geschuldet. Bei einem Aus- oder Umbau, welcher eine Erhöhung der Absicherung erfordert, wird ein zusätzlicher Anschlusskostenbeitrag in CHF pro Ampère erhoben.
- 15.6 Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sind anteilmässig abzugelten.
- 15.7 Die Kosten für Notanschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 15.8 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses werden die einmalig bezahlten Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge miteingerechnet, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) ab dem gleichen Verknüpfungspunkt erfolgen kann. Andernfalls liegt in Neuanschluss vor.
- 15.9 Zusätzliche Anschlüsse werden von der EAG auf Verlangen des Kunden erstellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 15.10 Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden dem Kunden gemäss der Anschlusssicherung der eingereichten Installationsanzeige im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt das Recht der EAG, für die mutmass-

lichen einmaligen Kostenbeiträge vor Baubeginn Sicherheit zu verlangen (Akontozahlung, Bankgarantie usw.). Sobald Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag bezahlt und die baulichen Vorleistungen ausgeführt sind, erfolgt der Netzanschluss bzw. die Verstärkung, die Erweiterung oder der Ersatz eines bestehenden Anschlusses. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die EAG befugt ist, andere Leitungen in die bestehende Rohr-anlage einzuziehen und überdies die Rohranlage zur Nutzung auch Dritten gegen Entgelt an die EAG zur Verfügung zu stellen.

- 15.11 Nach Abschluss der Arbeiten erstellt die EAG eine Abrechnung. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den verrechneten Beiträgen, fordert die EAG daraus folgende Beitragserhöhungen beim Kunden ein bzw. erstattet Beitragsreduktionen dem Kunden zurück.

### **III Messeinrichtungen und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten**

#### **16 Messeinrichtungen**

- 16.1 Die für die Messung der Elektrizität notwendigen Einrichtungen werden von der EAG geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EAG und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- 16.2 Der Grundeigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EAG. Überdies stellt er der EAG den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Grundstückeigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EAG vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 16.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EAG. Ist gemäss den Anforderungen des jeweiligen Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 16.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch die EAG oder dessen Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 16.5 Die durch die Installation und Demontage der Mess-, Tarif- und Übertragungsapparate verursachten Kosten sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Die Montage zusätzlicher vom jeweiligen Kunden gewünschter Mess-, Tarif- oder Telekommunikationsapparate wird auf dessen Kosten ausgeführt. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen mit den Einrichtungen und den Informationssystemen der EAG kompatibel sein. Die EAG behält sich das Recht vor, auf ihre Kosten und gemäss den Regeln der Technik, adäquate Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen, um auf Distanz und zu jeder Zeit zu den Daten der Mess- und Tarifapparate zu gelangen. Vorhandene Kabelkanäle und Trasse dürfen in Rücksprache mit dem Kunden verwendet werden.

- 16.6 Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die EAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 16.7 Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einem ZEV, welche sich im Eigentum des jeweiligen Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG<sup>8</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 16.8 Der jeweilige Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
- 16.9 Der jeweilige Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der EAG unverzüglich zu melden.

## **17 Messung von Verbrauch und Einspeisung**

- 17.1 Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der jeweiligen Kunden werden über Messeinrichtungen sowie dazugehörige Datenerfassungssysteme der EAG erfasst. In besonderen Fällen, in welchen eine Messung technisch nicht verhältnismässig realisierbar ist, wird der Energieverbrauch pro kWh oder pauschal festgelegt.
- 17.2 Für die Feststellung des Energieverbrauches sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Aus- oder Ablesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen durch die EAG oder deren Beauftragte. Die EAG kann den jeweiligen Kunden ersuchen, ihr die Zählerstände zu melden.
- 17.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des jeweiligen Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des jeweiligen Kunden von der EAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 17.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EAG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

17.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der jeweilige Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **18 Ablesung und Messung des Energiebezugs**

18.1 Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgt durch die EAG oder deren Beauftragte. Die EAG kann den jeweiligen Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der EAG zu melden.

18.2 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EAG eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgehender Bezugsperioden oder anderer Kriterien vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen.

18.3 Der Kunde hat der EAG die Installation und Ablesung von Smart-Metern zu gestatten, wobei die EAG befugt ist, die Art der diesbezüglichen Kommunikationsanbindung festzulegen. Ist der Kunde mit der gewählten Art der Anbindung nicht einverstanden oder verweigert er anderweitig die Ablesung, kann er verlangen, dass die EAG die Ablesung manuell vornimmt, wobei sämtliche anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden gehen.

## **IV Lieferung elektrischer Energie, Einschränkung von Netznutzung, Einspeisung und Energielieferung**

### **19 Umfang der Energielieferung**

19.1 Die EAG liefert dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diesen AGB zu den publizierten Tarifen.

19.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der EAG nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der EAG keine Zuschläge erhoben werden.

19.3 Hat der Kunde mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch die EAG mit Ersatzenergie zu versorgen. Für die Lieferung der Ersatzenergie setzt die EAG einen besonderen Tarif auf der Basis der Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie, des administrativen Aufwands der EAG sowie eines angemessenen Risikozuschlags fest. Sofern nicht mindestens zehn Arbeitstage vor Ablauf ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung der EAG. Bleibt eine Rechnung unbezahlt, kann die EAG nach einmaliger Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen das Rechtsverhältnis einseitig auflösen oder die Energielieferung einstellen. Kunden in der Ersatzenergie wiederum, die einen neuen ordentlichen Energieliefervertrag abschliessen oder bei denen die Energielieferung zufolge Nichtzahlung der Rechnung endet, sind ersatzpflichtig für Schaden, nutzlos gewordene Aufwendungen der EAG und deren Aufwendungen zur Durchführung der ihr zustehenden Befugnisse.

19.4 Die EAG setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.

## **20 Regelmässigkeit der Energielieferung, Einschränkungen von Netznutzung, Einspeisung und Energielieferung**

20.1 Die EAG liefert die Energie vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

20.2 Die EAG hat das Recht, ohne Schadenfolge die Benutzung des Netzes zu verweigern bzw. die Anlage vom Netz zu trennen und/oder die Energielieferung oder Einspeisung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen, Notlagen und Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen;
- c) bei notwendigem Betriebsunterhalt bzw. betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr seitens des Vorlieferanten;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) Ressourcenmangel und Einschränkungen in Spitzenlastzeiten
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes; oder
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Diese Pflicht entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.

Die EAG wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Der Kunde hat aber keinen Anspruch auf eine Ersatz- oder Notversorgung infolge geplanter oder ungeplanter Versorgungsunterbrüche.

20.3 Die Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung und/oder Einspeisung und/oder Lieferung von Energie durch die EAG befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung ausgestellter Rechnungen bzw. für bezogene Leistungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EAG.

- 20.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Er hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben.
- 20.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EAG einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Fall von Stromunterbrüchen im Verteilnetz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EAG spannungslos ist.
- 20.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung sowie aus der Einstellung der Netznutzung und/oder Einspeisung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
- 20.7 Der Kunde hat der EAG oder deren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren, soweit dies zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Versorgung erforderlich ist. Die EAG ist nötigenfalls befugt, den Zutritt durchzusetzen (bei öffentlich-rechtlichem Rechtsverhältnis durch Verfügung).

## **21 Einstellung infolge Kundenverhalten**

- 21.1 Die EAG ist berechtigt, aus triftigen Gründen nach vorheriger schriftlicher oder in elektronischer Form übermittelter Anzeige die Benutzung des Netzes zu verweigern bzw. die Anlage vom Netz zu trennen und/oder die Energielieferung oder Einspeisung ganz oder teilweise einzustellen. Die EAG ist bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zum Verfügungsmässigen Handeln befugt. Solche triftigen Gründe liegen vor, wenn der Kunde (alternativ):
- a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EAG trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, die Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht leistet, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt;
  - b) den Beauftragten der EAG den erforderlichen Zutritt zu den Messeinrichtungen oder Hausanschluss verweigert oder verunmöglicht;
  - c) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen, für die keine Bewilligung besteht oder die oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des übergeordneten Rechts, des Reglements der Gemeinde oder dieser AGB verstösst.

- 21.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Nutzung oder widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 21.3 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Einspeisung und/oder Energielieferung durch die EAG befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung ausgestellter Rechnungen bzw. für bezogene Leistungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und der Energielieferung durch die EAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Der Kunde jedoch haftet der EAG für ihr entstandenen Schaden, nutzlos gewordene Aufwendungen sowie deren Aufwendungen zur Durchführung der ihr zustehenden Befugnisse.
- 21.4. Bezieht ein Kunde die Energie nicht von der EAG, hat diese bei gegebenen triftigen Gründen und nach vorgängiger Anzeige an den Kunden (dazu vorne Ziffer 21.1) gleichwohl sämtliche vorstehend geschilderten Befugnisse, namentlich die Verweigerung der Nutzung ihrer Netze, wobei diese Massnahmen zu verfügen sind; die Befugnisse bestehen unabhängig davon, ob der Kunde Rechnungen des Energielieferanten bezahlt hat. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei Ergreifen der vorgenannten Massnahmen allein für die Folgen gegenüber dem Dritten einzustehen hat.
- 21.5 Bei freien Kunden begründen die in Ziffer 21.1 genannten Tatbestände einen wichtigen Grund, der ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer die EAG zusätzlich zu den in Ziff. 21.1 erwähnten Befugnissen ermächtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Kündigung einseitig aufzulösen. Ziffer 21.3 ist anwendbar.

## **V Tarife etc. und Rechnungsstellung**

### **22 Tarife/Beträge/Abgaben**

- 22.1 Die anwendbaren Tarife werden durch die EAG unter Beachtung der Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt und publiziert (vgl. zur Publikation vorne Ziffer 1.5). Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt der EAG und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die EAG ist berechtigt, die Tarife im Rahmen der rechtssatzmässigen Vorgaben den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies gilt auch bei Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, welche von der EAG auf die Kunden zu überwälzen sind. Die Kunden werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Tarifanpassungen orientiert.
- 22.2 Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden von der EAG gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts, des Reglements sowie Ziffer 15 dieser AGB verrechnet.
- 22.3 Kunden sind nicht befugt, Forderungen der EAG gegen sich (aus Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung) mit eigenen Forderungen gegen die EAG, ob bestritten oder nicht, zu verrechnen.

## **23 Rechnungstellung Netznutzung/Energie**

Die Rechnungstellung für erfolgte Energielieferung und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EAG festgelegten Zeitabständen. Die EAG kann zudem zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

## **24 Bezahlung, Folgen ausbleibender Zahlung**

24.1 Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EAG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde gemahnt. Damit tritt der Verzug ein; es werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

24.2 Bei Zahlungsverzug wird wie folgt vorgegangen:

a) Erste Mahnung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen;

b) Zweite (oder nach Ermessen der EAG zweite und dritte) Mahnung mit nochmaliger Zahlungsfrist von 10 Tagen (inkl. bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen) Ankündigung der Verfügung)

- über den Betrag bzw. die Gebühr und/oder

- der Einstellung der Stromlieferung (unabhängig davon, ob die nicht bezahlte Rechnung ihrerseits die Stromlieferung betraf) und/oder

- anderer Massnahmen (gemäss Ziffer 24.3 nachfolgend).

Diese Ankündigung ist zugleich die Gewährung des rechtlichen Gehörs;

c) Verfügen der angedrohten Massnahmen bei öffentlich-rechtlichem Rechtsverhältnis und ansonsten Einleitung eines Klage- bzw. Gesuchsverfahrens, wobei es jeweils im Ermessen der EAG liegt, vor der Verfügung bzw. Klage-/Gesuchsanhebung ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Ziffer 21.3 ist anwendbar.

d) Bei freien Kunden begründet die trotz Zahlungserinnerung und Mahnung nicht vollständig erfolgte Bezahlung einer Rechnung einen wichtigen Grund, der ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer die EAG zusätzlich zu vorerwähnten Befugnissen ermächtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Kündigung einseitig aufzulösen (vgl. Ziffer 21.5).

24.3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden oder wenn keine Gewähr besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt, kann die EAG vom Kunden zudem angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen. In diesem Zusammenhang können von der EAG Prepaymentzähler (PP-Zähler) installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EAG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden. Die EAG ist berechtigt über den PP-Zähler auch andere Forderungen aus von ihr angebotenen Dienstleistungen (insb. Wasser, Wärme und Kommunikation) einzufordern. Mit Beginn des Rechtsverhältnisses zur EAG akzeptiert der Kunde diese Befugnisse der EAG.

- 24.4 Die Verzugszinsen, geschuldet ab der ersten Mahnung, betragen 5 %. Allfällige Mahngebühren, Inkasso- und Betreuungskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Kunden.
- 24.5 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 24.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 24.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Vielmehr erfolgt bei berechtigter Beanstandung gegebenenfalls eine Rückerstattung. Beanstandungen sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen.
- 24.8 Bezieht ein Kunde die Energie nicht von der EAG, hat diese bei gegebenem Verzug und nach vorgängiger Anzeige an den Kunden gleichwohl sämtliche vorstehend geschilderten Befugnisse (dazu vorne Ziffer 24.2 und 24.3), wobei diese Massnahmen zu verfügen sind; die Befugnisse bestehen unabhängig davon, ob der Kunde Rechnungen des Energielieferanten bezahlt hat. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei Ergreifen der vorgenannten Massnahmen allein für die Folgen gegenüber dem Dritten einzustehen hat.

## **VI Datenschutz**

### **25 Anwendbare Vorgaben / Grundsätze**

- 25.1 Die EAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Daten werden insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt. Die EAG ist namentlich befugt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung von Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist.
- 25.2 Die EAG kann nach den Voraussetzungen des StromVG (insb. Art. 17a und 17c) und der StromVV (insb. Art. 8a f. und 8d) bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst, was eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglicht. Die Übertragung der Daten an die EAG erfolgt verschlüsselt. Der Kunde erteilt seine Einwilligung, dass die EAG dabei auch Lastgangmessungen von unter 15 Minuten durchführen kann. Mit Zustimmung des Kunden oder im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs kann die EAG zudem intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb beim Kunden installieren (Art. 17b f. StromVG, Art. 8c f. StromVV); mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur

Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

25.3 Die EAG sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **26 Inkrafttreten**

26.1 Der Verwaltungsrat der EAG hat die vorliegenden AGB 14. Januar 2023 genehmigt. Sie treten per 1. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Bedingungen vom 1. Januar 2011.

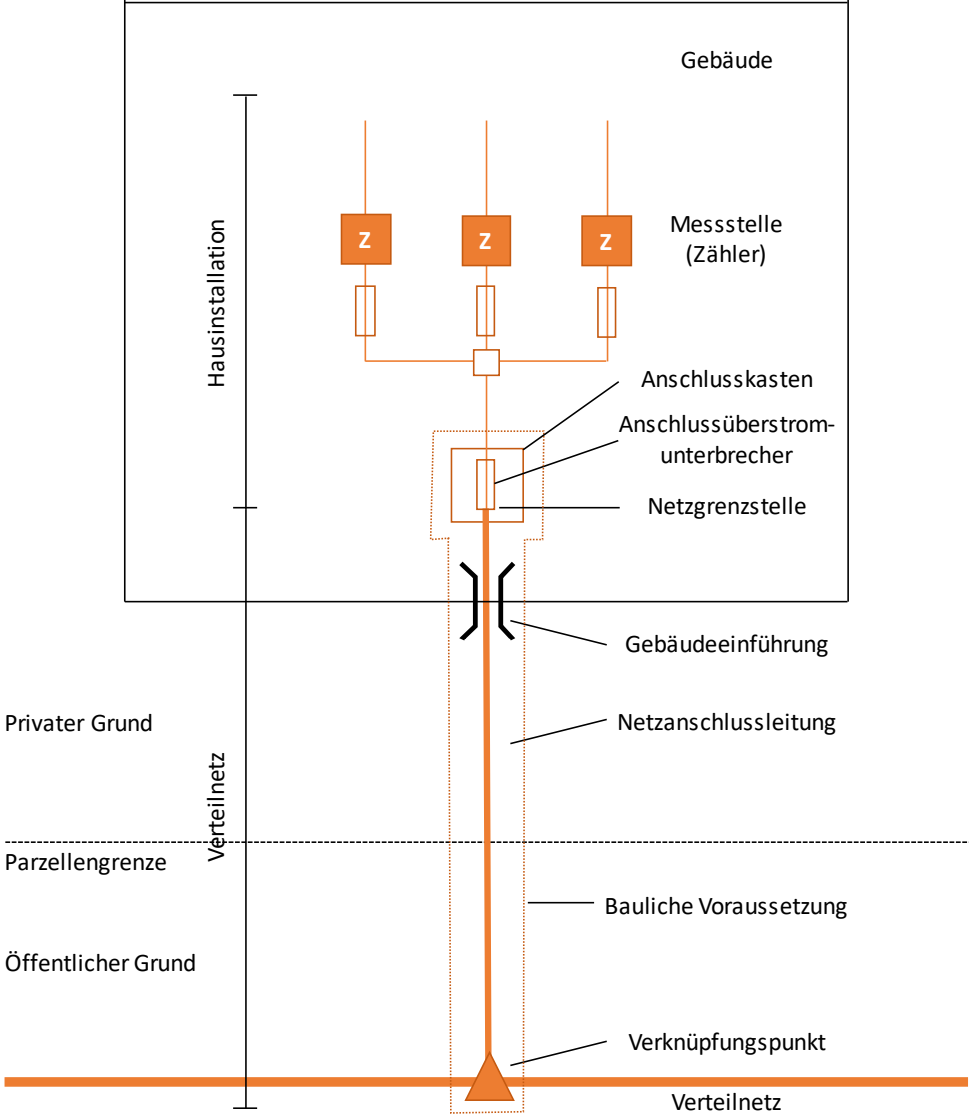
26.2. Die EAG ist berechtigt, diese AGB unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für das Inkrafttreten, gerechnet ab Veröffentlichung im Internet, ganz oder teilweise einseitig zu ändern. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich. Blosser Anpassungen des Suchpfads zur Publikation der AGB auf der Homepage (vgl. vorne, Ziffer 1.5) bedürfen keines besonderen Beschlusses und können durch die Leitung der Administration erfolgen.

26.3. Die massgebliche Veröffentlichung der AGB einschliesslich ihrer Änderungen erfolgt per Internet (vgl. vorne Ziffer 1.5). Die Inkraftsetzung dieser AGB sowie Änderungen werden den Kunden aber jeweils zusätzlich in der nächsten Rechnung mitgeteilt.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der Energie AG Sumiswald am 14. Januar 2023.

Datum, Unterschrift [nach Massgabe der Zeichnungsberechtigung der EAG]

# Anhang 1: Eigentumsabgrenzung für Netzanschluss und bauliche Voraussetzung (Netzebene 7)



## Erläuterungen

---

- 1 Ersetzt die AGB vom 15. Dezember 2010.
- 2 Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, SR 734.7).
- 3 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71).
- 4 Wird aber von solchen Kunden im Rahmen vertraglicher Abmachungen ein ausdrücklicher Verzicht auf die Grundversorgung verlangt, gelten für diese dieselben Vorgaben wie für die freien Kunden.
- 5 Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0).
- 6 Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01).
- 7 Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27).
- 8 Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz, MessG; SR 941.20).